

**Aushang Beschlüsse der
 Prüfungskommission für den
 Studiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung**

Beschluss Nr.: WI 70	27.11.2006	Niederschrift 3/2006
<p>Die Prüfungskommission beschließt, dass Lehrende ihr Punktekontingent bei gemeinsamen Klausuren nicht durch die Vergabe von Zusatzpunkten überschreiten dürfen, weil dadurch andere Prüfungsteile entwertet würden.</p>		

Beschluss Nr.: WI 95	02.04.2008	Niederschrift 1/2008
<p>Krankmeldungen/Atteste für versäumte Prüfungsleistungen müssen unverzüglich, d.h. innerhalb von 3 Tagen, dem Prüfungsamt übermittelt werden (§ 11 Abs. 2 Allg. Teil der PO – Allg. Teil). Da sich Studierende immer wieder darauf berufen, dass die Krankmeldung „rechtzeitig“ abgegeben worden wäre und im Prüfungsamt „verlorengegangen sei“, gilt:</p> <p>Die Studierenden können</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Krankmeldungen per Einschreiben versenden b) persönlich abgeben und die mitgebrachte Kopie mit einem Eingangsstempel versehen lassen. <p>Ansonsten geht das Risiko einer nicht korrekten Zustellung zu Lasten der Studierenden, was dann zu einer Bewertung mit der Note 5,0 führt.</p>		

Beschluss Nr. 114	08.03.2010	Niederschrift 2/2010
<p>Die Prüfungskommission beschließt, dass Referate, Haus-, Projekt- und Gruppenarbeiten nur bis 3 Wochen nach Ausgabe des Themas abgemeldet werden können. Danach gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht und somit nicht bestanden, wenn die Arbeit nicht zum vorgegebenen Termin eingereicht wird.</p>		

Beschluss Nr. 116 c)	27.07.2010	Niederschrift 4/2010
<p>Die Prüfungskommission beschließt, dass die Wahlpflichtfächer im Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung mit einem Umfang von 9 Credits frei gewählt werden können, sofern Masterniveau nachgewiesen ist, um den interdisziplinären Charakter des Studiengangs zu fördern.</p>		

Beschluss Nr. WI 154	19.03.2014	PK-Niederschrift 1/2014
<p>Die Prüfungskommission beschließt, dass Prüfungsleistungen in den Studiengängen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen - Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien - Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung <p>mit den Prüfungsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hausarbeit (§ 8 Abs. 5 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung) - Referat (§ 8 Abs. 6 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung) - Tagesprojekt (§ 8 Abs. 10 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung) - Exkursionsbericht (§ 8 Abs. 11 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung) - Projektarbeit (§ 8 Abs. 12 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung) 		

- Laborbericht (§ 8 Abs. 13 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)
durch die Vergabe im Sinne des § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung **als angemeldet gelten.**

Eine **Abmeldung ist nur bis 3 Wochen nach Ausgabe möglich.** Danach gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht und somit nicht bestanden, wenn die Arbeit nicht zum vorgegebenen Termin eingereicht wird.

Beschluss Nr. WI 164

08.10.2014

PK-Niederschrift 5/2014

Die Prüfungskommission für die Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen, Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien und Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung beschließt, dass nach einer **kumulierten Krankheitsdauer von mehr als 4 Wochen** eine **amtsärztliche Begutachtung** notwendig ist.

Beschluss Nr. WI 167

25.03.2015

PK-Niederschrift 1/2015

Die Prüfungskommission beschließt, dass folgende Befugnisse gemäß § 4 Abs. 6 der PO Allg. Teil auf den Studiendekan widerruflich übertragen werden:

- Vorlage einer Prüfungsplanung gemäß § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 18
- Festlegung der Zeiträume zur Anmeldung von Prüfungen gemäß § 8 Abs. 18
- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer gemäß § 5 Abs. 1
- Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 6
- Regelungen des Nachteilsausgleichs gemäß § 8 Abs. 19
- Anerkennung von Prüfungsunfähigkeitsbescheinigungen (Atteste) gemäß § 10 Abs. 2
- Verlängerungsanträge bei Prüfungsleistungen (z.B. Abschlussarbeiten) gemäß § 10 Abs. 4
- Festlegung der Zeiträume für die Einsicht in schriftliche Prüfungsarbeiten gemäß § 16
- Aufnahme weiterer Wahlpflichtfächer bei Einzelfällen
- Genehmigung von Gruppenarbeiten bei einer Abschlussarbeit gemäß § 19 Abs. 4

Beschluss Nr. WI 168

25.03.2015

PK-Niederschrift 1/2015

Die Prüfungskommission beschließt, dass ab dem Wintersemester 2015/2016 die in § 10 Abs. 2 Satz 1 (Prüfungsordnung Allgemeiner Teil) für einen Rücktritt oder das Versäumnis einer Prüfung genannten Gründe durch eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung glaubhaft nachgewiesen werden müssen. Hierzu stellt der Studierende einen Antrag. Dem Antrag ist das ärztliche Attest beizufügen. Dieser Beschluss gilt für die Studiengänge

-Wirtschaftsingenieurwesen

-Nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien

-Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung

Beschluss Nr. WI 177

10.06.2015

PK-Niederschrift 2/2015

Die Prüfungskommission beschließt, dass ab dem Wintersemester 2015/2016 die Studierenden vor der Anmeldephase über die Prüfungstermine informiert werden. Die Anmeldephase endet im Regelfall zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsphase. Eine Abmeldung von Prüfungen ist nur innerhalb der Anmeldephase möglich.

Beschluss Nr. WI 178

07.10.2015

PK-Niederschrift 3/2015

Die Prüfungskommission beschließt für das Wintersemester 2015/2016 den Prüfungszeitraum. Grundsätzlich gilt, dass die Prüfungen im Zeitraum 11.01.2016 – 29.01.2016 angeboten werden.

Beschluss Nr. WI 184

24.03.2016

PK-Niederschrift 1/2016

Mobilfunkgeräte jeglicher Art, Smartphones, Handys, Tablets, Handyuhr/Smartwatch usw. dürfen während der Prüfung weder genutzt noch griffbereit mitgeführt werden. Dies gilt auch für den Flur- und Toilettenbereich.

Ein Verstoß gegen diese Regelung wird als Täuschungsversuch gemäß § 10 Abs. 3 Prüfungsordnung Allg. Teil bewertet und führt zur Bewertung „nicht bestanden“.

Beschluss Nr. WI 215

29.11.2017

PK-Niederschrift 5/2017

Sofern ein Studierender die Bearbeitungszeit einer Abschlussarbeit in Folge von Prüfungsunfähigkeit (ggf. bei mehreren Anträgen auch kumuliert) um mehr als die Hälfte der gemäß Prüfungsordnung vorgesehenen Bearbeitungszeit ausweitet, muss das Thema der Abschlussarbeit zurückgegeben werden. Die Arbeit wird nicht bewertet. Ein neues Thema kann nach Beendigung der Prüfungsunfähigkeit neu ausgegeben werden.

Beschluss Nr. WI 236

25.09.2019

PK-Niederschrift 3/2019

Die Prüfungskommission beschließt, dass Studierende, die für dieselbe Prüfungsleistung zum dritten Mal für eine Wiederholungsprüfung vom Prüfungsverwaltungssystem angemeldet werden, bei Versäumnis dieses Termins stets unverzüglich ein amtsärztliches Attest einreichen müssen. Die Kosten für das amtsärztliche Attest werden von der bzw. dem Studierenden getragen.